

Gesetzentwurf

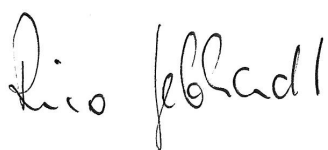
der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Gewährleistung der Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bei Leistungen nach dem Reisekostengesetz

Dresden, den 25. Mai 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bei Leistungen nach dem Reisekostengesetz

A. Zielsetzung / Problem und Regelungsbedarf

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) werden Beamt*innen im Vorbereitungsdienst sowohl bei ihrer Abordnung zur Ausbildung als auch bei notwendigen Reisen zum Zwecke ihrer Aus- und Fortbildung die in diesen Fällen den Beamt*innen und Richter*innen zustehenden Leistungen und Erstattungsansprüche lediglich in Höhe von 75 Prozent gewährt. Infolgedessen werden Beamt*innen im Vorbereitungsdienst in Sachsen nicht nur gegenüber ihren sächsischen Amtskolleg*innen, sondern auch gegenüber Beamt*innen in anderen Bundesländern und auf Bundesebene sowie vergleichbaren Beschäftigten im Öffentlichen Dienst – ohne dass es hierfür einen sachlich nachvollziehbaren, geschweige denn gerechtfertigte oder gar rechtfertigende Gründe gibt – benachteiligt und finanziell schlechter gestellt. Hinzu kommt, dass der Freistaat Sachsen mit einer solchen Sonderregelung nicht nur seine Beamt*innen benachteiligt, sondern auch die Möglichkeiten und Chancen des Freistaates Sachsen im bundesweiten Wettbewerb um die besten Fachkräfte für den Öffentlichen Dienst mit nachhaltigen Wirkungen deutlich verschlechtert.

B. Wesentlicher Inhalt

Um die für die betroffenen Beamt*innen im Vorbereitungsdienst bestehenden rechtlichen und finanziellen Nachteile abzubauen und damit auch die Ausgangssituation des Freistaates Sachsen für die notwendige Fachkräftegewinnung zu verbessern, sind die hier vorgeschlagenen Änderungen der benachteiligenden reisegesetzlichen Regelung erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden daher die maßgeblichen Bestimmungen des § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsRKG in der Weise neu gefasst, dass Beamt*innen im Vorbereitungsdienst künftig sowohl das sog. Trennungsgeld als auch die bei Dienstreisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung entstehenden Auslagen bis zur vollen Höhe der Beamt*innen bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellungen dieses Gesetzentwurfes: keine.

D. Kosten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind eher geringfügige, in Haushaltszahlen kaum darstellbare Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes verbunden, die durch entsprechende Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen des Staatsministeriums der Finanzen im laufenden Vollzug des Doppelhaushaltes 2015/2016 realisierbar sind.

Gesetz zur Gewährleistung der Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bei Leistungen nach dem Reisekostengesetz

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst steht bei Abordnung im Rahmen der Ausbildung die nach Absatz 1 zu gewährende Leistung in voller Höhe zu.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den in § 15 Absatz 2 genannten Beamten sind die nach Satz 1 zu gewährenden Leistungen in voller Höhe zu erstatten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

zum „Gesetz zur Gewährleistung der Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bei Leistungen nach dem Reisekostengesetz

I. zu Artikel 1 „Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes“

Mit der sehr eindringlichen Erklärung: „Es kann auch nicht sein, dass unsere Azubis etwa 50 Euro ihrer Reisekosten zu den auswärtigen Berufsschulen selber tragen müssen. Wo kommen wir denn hin, dass wir zur Arbeit noch unser Geld mitbringen müssen.“ wandte sich jüngst der Landesjugendvorsitzende der sbb jugend, Herr Nils Oeser in der PRESSEMELDUNG 3/2016 der sbb jugend unter der Überschrift „Standhaft für die Jugend- Jugend mahnt die kommunalen Arbeitgeber zum Handeln“ an die Öffentlichkeit.

Davon ausgehend ist auch nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. zu konstatieren, dass nach dem im Freistaat Sachsen geltenden Reisekostenrecht die Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowohl bei ihrer Abordnung im Rahmen der Ausbildung als auch bei dienstlich veranlassten Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung ohne gerechtfertigten oder nachvollziehbaren Grund dadurch rechtlich wie finanziell benachteiligt und ungleich behandelt werden, dass ihnen die zustehenden gesetzlichen Leistungen und Erstattungen nur in Höhe von 75 Prozent durch den Freistaat Sachsen gewährt werden.

„Diese Auslagen können den in § 15 Absatz 2 genannten Beamten (Beamt*innen im Vorbereitungsdienst – Anm. d. Verf.) nur bis zur Höhe von 75 Prozent erstattet werden.“, heißt es dazu beispielsweise in der die Ansprüche auf Reisekostenvergütung regelnden besonderen Bestimmung des § 16 Absatz Satz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes für Beamt*innen im Vorbereitungsdienst.

Dem gegenüber findet sich z.B. in dem die Reisekostenansprüche der Bundesbeamt*innen regelnden Bundesreisekostengesetz (BRKG) keine derartige, die Ansprüche der Beamt*innen im Vorbereitungsdienst auf 75 Prozent der Ansprüche beschränkende gesetzliche Sonderregelung.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sind insbesondere auch mit Blick auf die Regelungen des Bundes und anderer Bundesländer keinerlei sachlichen und rechtlichen Gründe ersichtlich oder denkbar, die eine solche Einschränkung – allzumal bei sächsischen Beamt*innen im Vorbereitungsdienst, also faktisch „Auszubildenden“ bzw. „Berufsanfängern“ für den Öffentlichen Dienst – auch nur ansatzweise als nachvollziehbar oder gerechtfertigt erscheinen lassen.

Hinzu kommt, dass bei einer unveränderten Beibehaltung einer solchen Regelung die Beamt*innen im Vorbereitungsdienst in Sachsen auch gegenüber ihren – nicht in einem beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst stehenden – im Öffentlichen Dienst beschäftigten Amtskolleg*innen (Auszubildenden) weiterhin deutlich und rechtsgrundlos benachteiligt würden.

Für diese bestimmt die Regelung des § 10 des „Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015“, dass den Auszubildenden

- für Dienstreisen bzw. für Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen eine Entschädigung **in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden** (also für Beamt*innen) jeweils gelten, zu gewähren ist, und
- die **notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand** für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule in voller Höhe zu erstatten sind.

Um diese rechtliche wie auch finanzielle Benachteiligung und nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der sächsischen Beamt*innen im Vorbereitungsdienst für die Zukunft zu beenden und damit nicht zuletzt auch die Chancen des Freistaates Sachsen im bundesweiten Wettbewerb bei der Gewinnung qualifizierter und hoch motivierter Fachkräfte auch und gerade für den Öffentlichen Dienst deutlich zu verbessern, bedarf es einer unverzüglichen Änderung der dieser Benachteiligung und Ungleichbehandlung zu Grunde liegenden Rechtsnormen des derzeit geltenden Sächsischen Reisekostengesetzes.

Aus diesen Gründen werden im Artikel 1 mit den Änderung nach den Ziffern 1. und 2. die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen im § 15 Absatz 2 Satz 1 SächsRKG und im § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsRKG klarstellend für die Zukunft wie folgt neu geregelt:

- a) Demzufolge soll die Bestimmung des § 15 Absatz 2 Satz 1 SächsRKG dahingehend wörtlich neu gefasst werden, dass den Beamt*innen im Vorbereitungsdienst künftig bei deren Abordnung im Rahmen der Ausbildung **die (allen!) Beamt*innen nach Absatz 1 zu gewährende Leistung (das Trennungsgeld) in voller Höhe zu steht.**
- b) Des Weiteren soll mit der Neuformulierung des § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsRKG, nach der künftig (auch!) den Beamt*innen im Vorbereitungsdienst **die nach Satz 1 zu gewährenden Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind,** die reisekostenrechtliche Gleichstellung der Beamt*innen im Vorbereitungsdienst mit Beamt*innen und Richter*innen in Sachsen ausdrücklich normiert werden.

II. Zu Artikel 2 „Inkrafttreten“

Mit der Regelung des Artikels 2 wird das Inkrafttreten der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen für die Zukunft, d.h. am Tage der Verkündung des nach diesem Gesetzentwurf geänderten Sächsischen Reisekostengesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.